

1.5.2009

RC-SAILING
TEAM UNTERSEE

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck des Vereins	3
1.	Name	3
2.	Zweck.....	3
II.	Vereinstätigkeit	3
3.	Tätigkeit	3
III.	Mitgliedschaft, Beitrag, Haftung.....	3
4.	Mitglieder	3
5.	Aktivmitglieder.....	3
6.	Passivmitglieder.....	3
7.	Haftung.....	4
8.	Austritt	4
IV.	Organisation	4
9.	Organe	4
10.	Generalversammlung.....	4
11.	ausserordentliche Generalversammlung	5
12.	Einladung.....	5
13.	Wahlen.....	5
14.	Vorstand	5
15.	Amtsduer.....	5
16.	Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes	5
17.	Unterschriften	5
18.	Ämter	5
19.	Beschlussfähigkeit.....	5
20.	Revisoren	6
21.	Statuten	6
22.	Auflösung.....	6
23.	Vereinsvermögen	6
24.	Genehmigung	6

I. Zweck des Vereins

1. Name

Das 'RC-Sailing Team Untersee' ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB mit Sitz in Steckborn .

Nachfolgend wird das 'RC-Sailing Team Untersee' Verein genannt.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des RC Modellyacht-Segelns im Raum Untersee (Bodensee) und vertritt diesen nach aussen.

II. Vereinstätigkeit

3. Tätigkeit

Der Verein fördert das Modellyachtsegeln im allgemeinen. Führt Anlässe (z.B. Regatten) durch und fördert den Austausch unter Modellyachtseglern in jeglicher Hinsicht.

III. Mitgliedschaft, Beitrag, Haftung

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönner

5. Aktivmitglieder

Auf Antrag können natürliche Personen Aktivmitglieder werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder betragen pro Jahr Maximum SFr. 100.--¹. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

6. Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie unterstützen den Verein ideell

¹ laut Artikel 71 Bas. 2 ZGB ist es zwingend, dass ein Betrag eingesetzt wird.

Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden, Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

und finanziell. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

7. Gönner

Die Gönner unterstützen den Verein.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

9. Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

IV. Organisation

10. Organe

1. Generalversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Revisoren

11. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresberichte (übrige)
7. Jahresrechnung
8. Revisorenbericht und Décharge des Vorstandes
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i. der Aktivmitglieder
 - ii. der Passivmitglieder
10. Wahlen
11. Mutationen
12. Festsetzung des Jahresprogramms
13. Genehmigung des Budgets

- 14. Änderung der Statuten
- 15. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten (auch wahlberechtigten) Mitglieder
- 16. Ehrungen
- 17. Verschiedenes

12. ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

13. Einladung

Die Einladung zur GV oder Mitgliederversammlung erfolgt nur durch brieflich oder elektronische (eMail) Zustellung. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zuzustellen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

14. Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

15. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

16. Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

17. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl. Bis zur Neuwahl übernehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Funktion.

18. Unterschriften

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Die drei Unterschriftsberechtigten, Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

19. Ämter

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch ein Pflichtenheft geregelt.

20. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

21. Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie erstatten Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren dauert 4 Jahre, wobei ein Mitglied nach 2 Jahren wieder gewählt und das Andere neu gewählt wird.

22. Statuten

Die Statuten oder einzelnen Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten geändert oder revidiert werden.

23. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

24. Vereinsvermögen

Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das Vermögen ist einem Verein in der Region Steckborn auszuhändigen, der die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgt. Besteht diese Möglichkeit nicht, wird der Restbetrag an die Politische Gemeinde Steckborn übergeben für die Verwendung von Aufgaben mit ähnlichem Zweck.

25. Genehmigung

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 1. Mai 2009 genehmigt worden.

Steckborn, 1. Mai 2009

Präsident: Hagen Ludwig

Aktuar: Stefan Badertscher